

Der Schluß des §44 lautet in der Handschrift: demonstratio autem et adiudicatio et condemnatio numquam solae inveniuntur. nihil omnino sine intentione vel condemnatione valet.

behandelt werden. Denn im unmittelbar Vorhergehenden cum interim cineribus nostris foede ac miserabiliter dispersis ist für nostris zu verbessern non sacris. Nicht valerianisch ist die Gegenüberstellung von ossa non sacra (mit Anwendung der Litotes = sanctissima) und des sacrosanctus heros.

\*) ἐλεγεία δὲ κρύφα συνθεῖς καὶ μελετήσας ὥστε λέγειν ἀπὸ στόματος ἐξεπήδησεν εἰς τὴν ἀγορὰν ἄφρων πιλίδιον περιθήμενος. ὄχλου δὲ πολλοῦ συνδραμόντος ἀναβὰς ἐπὶ τὸν τοῦ κήρυκος λίθον ἐν ᾧ δὴ διεξῆλθε τὴν ἐλεγείαν, ἧς ἔστιν ἀρχή

αὐτὸς κῆρυξ ἦλθον ἀφ' ἡμερτῆς Σαλαμῖνος  
κόσμον ἔπεων ᾧ δὴν ἀντ' ἀγορῆς θήμενος.

item condemnatio sine demonstratione vel intentione vel adiudicatione nullas vires habet... Es mußte sofort einleuchten, daß die beiden letzten Sätze so nicht richtig sein könnten. Am unmittelbarsten sprang das bei nihil . . . valet in die Augen: hier fehlt es ja an einem Subjekt. Und was das Folgende betrifft, so fragte schon Brinmann (Notae subitan. 1821 S. 37): „Quid, nonne condemnatio valet sine adiudicatione?“

Unterholzner (Coniect. 1823 S. 17) glaubte den letzten Theil durch Umstellung in Verbindung mit kleinen Aenderungen heilen zu können und schlug vor: item condemnatio *vel adiudicatio* sine demonstratione vel intentione nullas vires habent. — Göttschen, dessen Ansicht den meisten Beifall gefunden hat, wollte dann lieber (2. Ausg. 1824) lesen: item *adiudicatio* vel condemnatio sine demonstratione vel intentione nullas vires habet. — Blühme schlug sogar vor, wie Hefster (Gaii comm. quart. 1827) mittheilt, die Worte *vel adiudicatione* in den vorhergehenden Satz zu übertragen: nihil omnino sine intentione *vel adiudicatione* vel condemnatione valet (demonstratio); item condemnatio sine demonstratione vel intentione n. v. h. — Hefster selbst endlich dachte sich (a. a. D.) die Stelle so: nihil omnino sine intentione *vel adiudicatione* valet (demonstratio); item condemnatio *sine intentione vel adiudicatio sine demonstratione* n. v. h. — Einen andern Weg schlug Sachmann in der Goesch. ed. III (Berlin 1842) ein: „Res videtur exigere“, bemerkt er, „ut scribamus: [*adiudicatio autem*] item condemnatio sine intentione nullas vires habet. Librarius omittendo peccavit, corrector . . . inepte interpolando.“ — Böding giebt demzufolge, ohne jedoch das *adiudicatio autem* vor item condemnatio aufzunehmen, die Stelle (Bonn. 1850; Lips. 1855) so: item condemnatio sine [*demonstratione vel*] intentione [*vel adiudicatione*] nullas vires habet (vgl. Note 2 daselbst: „Nunc cum L. uncinis inclusa vocabula interpolata esse significavi“) und genau so neuerdings auch Gneist (Institut. et regular. iur. Rom. syntagma. Lips. 1858). — v. Scheurl dagegen glaubt, daß nicht sowohl eine Interpolation vorliege, als vielmehr ein die *adiudicatio* betreffender Satztheil fehle; er stellt nämlich (Beiträge I 1852 S. 134) die Vermuthung auf, „daß bei dem Wort *adiudicatione* zwischen *adiudicatio* und der Endsilbe *ne* folgende cursiv gedruckte Worte ausgefallen seien, mit welchen die Stelle so lautete: item condemnatio sine *demonstratione vel intentione vel adiudicatio* [*sine demonstratione et intentione et condemnatione*] *ne* nullas vires habet.“

Alle diese Restitutionsversuche sind nicht schwer als verfehlt zu erkennen. Woran die Stelle laborirt, sind nicht einzelne Worte, es ist vielmehr die ganze Art und Weise, wie der dem § 44 zu Grunde

liegende Gedanke ausgeführt ist. Diese Ausführung steht nämlich mit der Anlage durchaus nicht im Einklang; das Vorhergehende läßt mit Recht erwarten, daß jede pars formulae für sich besonders besprochen werde. Nun aber finden wir die adiudicatio nicht erörtert, dürfen jedoch nicht glauben, diesem Mangel einfach dadurch abhelfen zu können, daß wir das Wort adiudicatio mit dem Namen einer andern pars formulae durch aut, vel oder item der Art in Verbindung bringen, daß nun beide partes in einem einzigen Satz besprochen werden. v. Scheur's Restitution scheidet schon an dem doppelten Gebrauch des vel. Es ist undenkbar, daß Gaius diese Partikel unmittelbar hinter einander in zwei ganz verschiedenen Beziehungen und Bedeutungen gebraucht habe, das eine Mal, um ein neues Glied dem item entsprechend anzufügen, und das andere Mal, um sine fortzusetzen.

Allerdings, was die Handschrift bietet, ist wesentlich lückenhaft; die Stelle, wo die Lücke zu suchen ist, hat aber bereits Lachmann richtig erkannt; durch die constant festgehaltene Reihenfolge, in welcher Gaius die partes formulae bespricht, wird dieselbe auch hinlänglich bezeichnet. Nachdem Gaius nämlich in § 39 die vier partes in folgender Ordnung aufgezählt hat: 1) demonstratio, 2) intentio, 3) adiudicatio und 4) condemnatio, bespricht er dieselben in den folgenden §§ 40—43 einzeln und zwar in der nämlichen Reihenfolge. Darauf schließt er die ganze Erörterung in § 44 mit folgender Bemerkung: Nec tamen istae omnes partes simul inveniuntur, sed quaedam inveniuntur, quaedam non inveniuntur: certe intentio aliquando sola invenitur, . . . demonstratio autem et adiudicatio et condemnatio numquam solae inveniuntur. . . . Nachdem er also die intentio, welche in diesem Betracht eine Ausnahme bildet, vorab beseitigt hat, führt er die übrigen partes wiederum in derselben Ordnung auf. Seine deutlich erkennbare Absicht ist aber, nunmehr von jeder insbesondere anzugeben, welche andern partes sie in der formula neben sich haben müsse. Das von der demonstratio, adiudicatio und condemnatio zusammen ausgesagte: numquam solae inveniuntur, findet sich am Schluß des § mit einem Zusatz wiederholt: ob id numquam solae inveniuntur. Unstreitig kann die Beziehung dieser Worte hier keine andere sein als dort: Gaius hat demnach alle drei partes besprochen. Die inmitten des wiederholten numquam solae inveniuntur noch vorkommenden Zeitwörter stehen aber im Singular (valet, habet): Gaius hat also jede pars einzeln für sich besprochen. Daß er in dem ersten Satz nihil . . . valet von der demonstratio rede, bezweifelt denn auch Niemand; in dem mit item eröffneten Satz wird aber als Subjekt ausdrücklich die condemnatio genannt: was ist nun klarer, als daß von der adiudicatio zwischen beiden die Rede gewesen sein muß?

Oder warum sollte Gaius die fortwährend eingehaltene Ordnung grade hier verlassen haben? Ich denke, die Stelle wird etwa so zu ergänzen sein:

. . . sine intentione vel condemnatione valet; [*item adiudicatio sine demonstratione et intentione nihil valet*]; item condemnatio sine demonstratione vel intentione. . .

Die Entstehung dieser Lücke erklärt sich ganz einfach aus der Gleichheit der Sagenungen; bekanntlich sind auf diese Weise viele unzweifelhafte Lücken in unserer Handschrift des Gaius entstanden. S. allein in dem 3. Comm. die §§ 97a, 100, 214, 217. — Das Anstößige vel adiudicatione ist nunmehr einfach zu streichen, da jetzt leicht zu ersehen ist, wie diese Worte in den Text gekommen. War nämlich jene Lücke einmal da, so mußte es bald auffallen, daß von der adiudicatio allein keine Rede sei; man notirte deshalb dieses Wort am Rande der Handschrift, von wo es in den Text gelangte. So ist die Lücke als das Ursprüngliche und die Interpolation als eine Folge derselben anzusehen. Ebenso faßt Sachmann das Verhältnis auf.

Auf sachliche Differenzen können wir an diesem Orte nicht näher eingehen. So befinden wir uns namentlich darin, daß wir als die adiudicatio nothwendig begleitende partes nur die demonstratio und intentio angeben, im Widerspruch mit der heutzutage fast allgemein aufgestellten Behauptung, die adiudicatio bedürfe „aller drei andern partes formulae mit einander“ (v. Scheurl a. a. D. S. 135; v. Keller, röm. Civilproceß 2. Aufl. S. 162; Rudorff, röm. Rechtsgesch. II S. 97). Die Verkehrtheit dieser Ansicht darzuthun, muß jedoch einem andern Zusammenhange vorbehalten bleiben.

Was endlich noch den vorangehenden Satz: nihil . . . valet anbetrifft, so kann nach dem erörterten Zusammenhange kein Zweifel darüber bestehen, daß das Wort adiudicatio, welches Böcking für entbehrlich hält, nothwendig einzufügen ist. Hält man es für möglich, daß Gaius in diesem einzelnen Falle das Subjekt ans Ende gestellt habe, so ließe sich dasselbe mit Hilfe der von uns statuirten Lücke in den Text bringen: \*. . . sine intentione vel condemnatione valet [*demonstratio*; *item adiudicatio s. d. et i. n. valet*]; item condemnatio u. s. w. Diese Stellung des Subjekts ist aber höchst unwahrscheinlich, ja fast unerträglich. Viel probabler ist der Vorschlag Huschke's (Zeitschr. für geschichtl. R. - W. XIII 1846. S. 295), demonstratio nach omnino einzuschieben, wo es wegen der Wortähnlichkeit leicht ausfallen konnte. Am wahrscheinlichsten aber möchte sein, was v. Scheurl glaubt, „daß das emphatische omnino ein Schreibfehler ist für demonstratio, wenn nicht etwa sogar Letzteres wirklich in der Handschrift steht und nur irrig dafür von Bluhme omnino gelesen wurde.“ — Demnach wäre die zweite Hälfte des § 44, wenn man, wie Göschel bereits in der 2.

Auszg. gethan hat (cf. n. 24), hinter nihil noch enim einschleibt, so zu lesen:

demonstratio autem et adiudicatio et condemnatio numquam solae inveniuntur: nihil [*enim demonstratio*] sine intentione vel condemnatione valet; [*item adiudicatio sine demonstratione et intentione nihil valet;*] item condemnatio sine demonstratione vel intentione nullas vires habet: ob id numquam solae inveniuntur.

B o n n.

J. P. Bremer.

B e r i c h t i g u n g.

§. 487 3. 16 v. u. ließ demonstratio.

---

Bonn, Druck von Carl Georgi.